



Sozialgericht Koblenz | Postfach | 56065 Koblenz

- per E-Mail -

Deinhardpassage 1
56068 Koblenz
Telefon 0261 1307-0
Telefax 0261 1307-28010
Poststelle.Koblenz@
sozg.jm.rlp.de
www.sgko.justiz.rlp.de

18.03.2019

Mein Aktenzeichen
1402 E
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

Ihre Anfrage vom 14.03.2019 nach dem Landestransparenzgesetz und dem Verbraucherinformationsgesetz

Sehr geehrte

zunächst weise ich Sie darauf hin, dass Ihr Antrag nicht der vorgeschriebenen Form entspricht. Nach Nr. 11.2.1. der Verwaltungsvorschrift zu § 11 Abs. 2 S. 1 Landestransparenzgesetz muss der Antrag die Identität des Antragstellers erkennen lassen. Hierzu ist die Angabe des Namens und der Anschrift erforderlich. Bei einem elektronischen Antrag genügt die bloße Angabe der E-Mail-Adresse nicht. Ich bitte dies bei weiteren Anfragen zu beachten.

Mit Ihrer Anfrage begehren Sie eine Information über die Dauer von Klageverfahren betreffend das Konzept des Landkreises Altenkirchen zur Höhe der angemessenen Unterkunftskosten nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches.

Nach § 3 Abs. 4 Landestransparenzgesetz gilt dieses Gesetz für Gerichte nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Ihre Anfrage betrifft die Dauer



von Klageverfahren und somit den Bereich der Rechtsprechung. Daher kann eine entsprechende Information nicht erfolgen.

Nach § 2 Abs. 3 Verbraucherinformationsgesetz gehören Gerichte nicht zu den Stellen im Sinne von § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Verbraucherinformationsgesetz, so dass auch eine Information nach diesem Gesetz unabhängig von der Frage, ob überhaupt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 S. 1 Verbraucherinformationsgesetz erfüllt sind, nicht erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez

